



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Birgit Bessin (AfD-Fraktion), vom 10.02.2022, Nr. 6-4702/22-KT, zu möglichen Konsequenzen bzgl. einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG)

Sachverhalt:

Ende 2021 wurde § 20a IfSG in das Infektionsschutzgesetz eingefügt. Hierzu müsste es Rechtsfolgenabschätzungen, die auch laufend an die aktuelle Lage angepasst werden, geben. Etliche Landkreise haben bereits öffentlich und deutschlandweit ihre Befürchtungen einer Gefährdung der KRITIS, wenn ab Mitte März die einrichtungsbezogene Impfpflicht tatsächlich durchgesetzt und Arbeitsverbote ausgesprochen werden oder Ungeimpfte von selber kündigen, ausgesprochen. Kommen Krankschreibungen geimpfter Mitarbeiter aufgrund ganz beliebiger Erkrankungen hinzu, ist mit Unterbesetzungen beispielsweise in der Pflege und bei den Rettungsdiensten u.a. zu rechnen, die nur zu einem kleinen Teil durch Mehrarbeit der verbliebenen Mitarbeiter aufgefangen werden können.

Fragen:

1. Wie viele arbeitgeberseitige Kündigungen, wie viele arbeitnehmerseitige Kündigungen und wie viele Arbeitssuchendmeldungen von durch § 20a IfSG betroffenen Kräften gab es seit Einfügung des § 20a IfSG im Landkreis Teltow-Fläming?
2. Mit wie vielen weiteren arbeitgeberseitigen Kündigungen, wie vielen arbeitnehmerseitigen Kündigungen und wie vielen Arbeitssuchendmeldungen von durch § 20a IfSG betroffenen Kräften wird im Landkreis gerechnet bei konsequenter und flächendeckender Durchsetzung des § 20a IfSG im Zeitraum bis 30.06.2022
 - a) von Ungeimpften?
 - b) von Geimpften, die mit der dadurch einhergehenden Mehrbelastung nicht zurecht kommen?
 - c) Sonstige?
3. Wie geht die Landrätin mit absehbaren Personalausfällen im Falle einer konsequenten und flächendeckenden Durchsetzung des § 20a IfSG um? Welche Vorkehrungen trifft Sie dafür? Welche Notfallpläne hat sie dafür?
4. Inwieweit wird die Zahl von Arbeitsquarantänen in den von § 20a IfSG betroffenen Berufen bei konsequenter und flächendeckender Durchsetzung des § 20a IfSG steigen?
5. Inwieweit hat sich die Anzahl der Auszubildenden in von § 20a IfSG betroffenen Berufen seit Einfügung des § 20a IfSG gegenüber der Zeit davor verändert?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

6. Inwieweit wird sich die Anzahl der Ausbildungsanfänger in von § 20a IfSG betroffenen Berufen bei konsequenter und flächendeckender Durchsetzung des § 20a IfSG künftig im Zeitraum bis 30.06.2022 schätzungsweise verändern?
7. Inwieweit hat sich die Anzahl der fertig ausgebildeten Berufsanfänger in von § 20a IfSG betroffenen Berufen seit Einfügung des § 20a IfSG gegenüber der Zeit davor verändert?
8. Inwieweit wird sich die Anzahl der fertig ausgebildeten Berufsanfänger in von § 20a IfSG betroffenen Berufen bei konsequenter und flächendeckender Durchsetzung des § 20a IfSG künftig im Zeitraum bis 30.06.2022 schätzungsweise verändern?
9. Mit welchem infektionsepidemiologischen Effekt in geschätzten Zahlen rechnet die Landrätin bei konsequenter und flächendeckender Durchsetzung des § 20a IfSG?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete, Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Die Fragen können nur bedingt durch die Kreisverwaltung beantwortet werden, da konkrete Zahlen nicht erhoben werden. Hinsichtlich des Impfmonitorings in den genannten Einrichtungen verweisen wir auf die Erhebung der Stabstelle Impfen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

zu 1)

In den vergangenen drei Monaten haben sich im November 12, im Dezember 26 und im Januar 31 Pflegekräfte arbeitsuchend gemeldet (in Summe: 69 Personen). Im vergangenen Winter waren es 56. Das ist aus Sicht der Arbeitsagentur kein signifikanter Anstieg.

Eine statistische Erfassung von Gründen bei Arbeitsuchmeldungen erfolgt nicht. Es lässt sich auch nicht ableiten, ob Kündigungen oder Aufhebungsverträge dahinterstehen.

Bislang können in TF auch keine verstärkten Nachfragen von Arbeitgebern in Zusammenhang mit der Einführung der Impfpflicht festgestellt werden. Neben dem ohnehin seit geraumer Zeit großen Arbeitskräftebedarf im Pflegesektor ist bislang darüber hinaus kein erheblicher Anstieg der Bedarfe zu erkennen.

zu 2)

Siehe Punkt 1. Das Impfmonitoring des MSGIV/LASV lässt Rückschlüsse auf derzeit noch nicht geimpfte Personen zu (s.a. Frage 9).

zu 3)

Das Gesundheitsamt erwartet Umsetzungsvorgaben seitens des Landes, da ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist.

Dem Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit gegenüber haben betroffene Arbeitgeber signalisiert, dass sich grundsätzlich der Anteil an ungeimpften Mitarbeitern in Grenzen hält und somit aktuell keine großen Auswirkungen zu erwarten sind.

zu 4)

Sogenannte Arbeitsquarantänen gibt es nicht mehr. Bei nachgewiesenem Personalbedarf der medizinischen oder pflegerischen Einrichtung wird im Einzelfall nach differenzierten Vorgaben (Symptommfreiheit, ct-Wert etc.) durch das Gesundheitsamt entschieden, wer eingesetzt werden kann.

zu 5 bis 8)

Hierzu liegen keine Daten vor.

zu 9)

Eine Schätzung lässt sich nur aus dem Impfmonitoring ableiten, welches den Landtagsabgeordneten auch vorliegt.

